

I. Grundzüge zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Erste Asset Management Ges.m.b.H. und die ERSTE-SPARINVEST KAG m.b.H. (beide hier als „EAM“ bezeichnet) haben folgende Vorkehrungen getroffen, damit sich Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht nachteilig auf die Kundeninteressen auswirken:

In der EAM können Interessenkonflikte auftreten zwischen

- den Interessen der Kunden einerseits und den Interessen der EAM, ihren Mitarbeitern, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den sonstigen Mitgliedern der EAM andererseits oder
- den Interessen aus der Zugehörigkeit der EAM zur Erste Bank und Sparkassen Gruppe und den Verpflichtungen der EAM gegenüber den von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds bzw. den Verpflichtungen der EAM in Bezug auf Leistungen der individuellen Portfolioverwaltung
- den Interessen von Kunden der EAM untereinander
- den Interessen der von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds untereinander
- den Interessen der von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds und den Interessen in Bezug auf Leistungen der individuellen Portfolioverwaltung

Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte besteht in unserem Haus eine mehrstufige Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung. Wir als Verwaltungsgesellschaft selbst, wie auch unsere Mitarbeiter, sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, unabhängig und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden. Unabhängig davon steht uns eine Compliance-Organisation zur Verfügung, die insbesondere folgende Maßnahmen setzt:

- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten „Information Barriers“ (d. h. virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Überwachung bzw. Beschränkung des Informationsflusses)
- Herausgabe von Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte, insbesondere von ergänzenden Bestimmungen zur Depotführung für Mitarbeiter in sensiblen Bereichen
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten
- laufende Kontrolle aller Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann.
- Regelungen betreffend Orderannahme und Orderausführung
- Produktprüfungsprozess bei Einführung von Produkten
- Regelungen zum Vergütungssystem unserer Mitarbeiter, um objektive Beratung im besten Kundeninteresse zu sichern und bevorzugten Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten von vornherein zu verhindern
- Regelungen über die Annahme und Vergabe von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- laufende Schulung unserer Mitarbeiter
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung von Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen und Mandaten
- eine regelmäßige Meldung an die zuständige Geschäftsführung ständige Überprüfung durch die interne Revision.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend diesen Grundsätzen darauf hinweisen. Wir werden nötigenfalls auf Beurteilung, Beratung oder Empfehlung des jeweiligen Finanzinstruments verzichten.

II. Interessenkonflikte und deren Behandlung bzw. Auflösung in der EAM

1) Interessenkonflikt: Die Gesellschaften der EAM, d.h. Erste Asset Management GmbH und ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., arbeiten im Rahmen einer divisionalen Organisationsstruktur gesellschaftsübergreifend eng zusammen. Hier besteht die Gefahr, dass portfoliorelevante Informationen von der jeweils anderen Gesellschaft zum Vorteil ihrer Kunden und zum Nachteil anderer Kunden genutzt werden und, dass die Überwachung von Insidergeschäften von Mitarbeitern erschwert wird.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Einheitliche Compliance Regelungen für alle Gesellschaften, zentrale Compliance-Stelle für alle Gesellschaften, gesellschaftsübergreifende Compliance-Bereiche, klare Zuständigkeitsmatrix, klare interne Regelungen bezüglich der Ausführung von Orders für die Fonds/Vermögensverwaltungskunden getrennt pro Gesellschaft im besten

Interesse des Kunden, Regelungen bezüglich eines transparenten Außenauftritts, detaillierte Regelungen bezüglich der Vergabe von IT-Zugangsberechtigungen.

2) Interessenkonflikt: Durch eine performanceabhängige Gehaltspolitik der EAM könnte ein Fondsmanager angehalten sein, zu viel Risiko bei den entsprechenden Transaktionen einzugehen, um die eigenen Bonusansprüche zu erlangen bzw. zu erhöhen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Geschäftsführungen der EAM verfolgen bei allen Mitarbeitern eine Gehalts- und Vergütungspolitik, die potentielle Interessenkonflikte und den Missbrauch von Insiderinformation durch diese und insbesondere durch den Fondsmanager verhindern soll. Die Geschäftsführungen der EAM verzichten insbesondere bei Fondsmanagern auf finanzielle Anreize,

- die Bonuszahlungen in Relation zu getätigten Börsentransaktionen vorsehen oder
- Bonuszahlungen, die die Risikokomponente außer Acht lassen und ausschließlich performanceorientiert sind.

Dabei erfolgt die Entlohnung der Mitarbeiter gemäß den Regelungen und Reglementierungen des InvFG sowie anhand der internen Regelungen gemäß festgelegten Investmentprozesses.

3) Interessenkonflikt: Zuteilung von Wertpapieremissionen bei Partizipation an Börsengängen (IPOs) auf die Kapitalanlagefonds der Erste Asset Management GmbH und ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit dem Hintergrund, dass in bestimmten Marktphasen bei IPOs von signifikanten Kurssteigerungen profitiert werden kann, da sehr oft die Nachfrage das Angebot übersteigt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Erste Asset Management GmbH und ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. haben das Ziel, Emissionen sowie die zugewiesenen Wertpapiere fair auf die von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds aufzuteilen. Grundsätzlich ist die Grundlage der Strategien und Investmententscheidungen eines für einen Fonds verantwortlichen Fondsmanagers das Investmentuniversum sowie das Investmentziel des jeweiligen Fonds. Jedem Fondsmanager steht es frei, an einem IPO, das mit dem Investmentziel seines Portfolios übereinstimmt, mitzumachen. In der Regel erteilt der Fondsmanager seinen Auftrag direkt an einen geeigneten Broker. Im Falle der Verwaltung von mehreren gleichgearteten Portfolios bzw. bei Sammlung der Aufträge mehrerer Fondsmanager und einer gekürzten Zuteilung erfolgt die Aufteilung auf die Portfolios, soweit anwendbar, anteilmäßig („Pro-Rata-Zuteilung“). Dies ist gemeinsame Aufgabe des Fondsmanagements und des Tradingdesks.

4) Interessenkonflikt: Umgang mit Teilausführungen von Aufträgen

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Zusammenlegung von Aufträgen für verschiedene Fonds oder von Aufträgen für Fonds mit Aufträgen für die eigene Rechnung von EAM ist nur zulässig, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge insgesamt von Nachteil ist. In diesem Fall ist folgender Grundsatz zu berücksichtigen: es gibt eine Vorerfassung der geplanten Transaktion in entsprechenden Systemen, und es kommt zu einer anteilmäßigen Aufteilung auf die betroffenen Fonds. Bei Zusammenlegung von Fondsaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung darf nicht in einer für die Fonds bzw. die Kunden nachteiligen Weise verfahren werden. Kommt es in diesem Fall zu Teilausführungen, ist bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte den Fonds bzw. den Kunden gegenüber den Eigengeschäften grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

5) Interessenkonflikt: Verwendung von Gesellschaften der Erste Bank und Sparkassen Gruppe als Counterpart für Geschäfte könnte zu höheren Spesen für Kunden führen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Den Grundsatz für die Abwicklung von Geschäften mit Unternehmen der Erste Bank und Sparkassen Gruppe bildet die Best Execution-Policy der EAM. Die EAM Gesellschaften entscheiden über die Auswahl der Gegenpartei (Counterpart), über welche die Transaktionen für die Fonds abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung. Sie erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für eine aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Wahrung der Kundeninteressen bieten. Werden über „verbundene Unternehmen“ Transaktionen für Kapitalanlagefonds abgewickelt, wenden die EAM Gesellschaften eine spezifische Sorgfalt an. Best Execution bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ausführung von Geschäften nach den Kriterien Preis, Qualität (Research, Settlementservice etc.), operationale Risiken und intern entstehendem Aufwand beurteilt werden muss und sich die Partnerwahl somit aus diesen Merkmalen zusammensetzt. Konsequenz ist, dass nicht der Billigst- sondern der Bestbieter zum Zuge kommt.

6) Interessenkonflikt: Im Rahmen des (Dach-)Fondsmanagements werden zur Abdeckung der Wertpapierkategorie „Investmentfonds“ in erster Linie passende, eigene Kapitalanlagefonds eingesetzt und durch Produkte von Fremdanbietern ergänzt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Bei der Auswahl von Subfonds für Kapitalanlagefonds der EAM wird bei entsprechender Eignung für den Kapitalanlagefonds primär danach getrachtet, Subfonds aus den bestehenden Kapitalanlagefonds der EAM auszuwählen. Ist die Verwendung eigener Kapitalanlagefonds als Subfonds nicht im besten Interesse der Kunden, werden Produkte von Fremdanbietern herangezogen. Die EAM Gesellschaften ziehen zur Auswahl der in Betracht kommenden Fremdsfonds die Ergebnisse des EAM -Fonds Auswahlprozesses heran. Demnach unterliegt die Fondsauswahl einem klar strukturierten, objektiven und nachvollziehbaren Prozess, in dem es keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einzelner Fondsgesellschaften gibt, und in dem eigene Fonds den gleichen Kriterien wie Drittfonds unterliegen.

7) Interessenkonflikt: Die Erste Asset Management GmbH, verfügt sowohl über eine Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz 2011 bzw. eine Konzession zur Verwaltung von Alternativen Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 2 Z 31 InvFG 2011 als auch über eine Konzession zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente und zur Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis („erweiterte Konzession“). Dadurch könnte es zu einem Interessenkonflikt im Sinne einer Nicht-Gleichbehandlung von Investmentfondskunden und Einzelportfolio-Kunden kommen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Investmentfonds / Einzelkundenportfolios oder auch Teile von Investmentfonds und Einzelkundenportfolios werden innerhalb des Unternehmensbereiches „Asset Management“ nach den Regeln der Gleichbehandlung verwaltet. Dabei wird berücksichtigt, dass jeder Investmentfonds und jedes Einzelkundenportfolio als separates Vermögen definiert wird und gleichrangig bzw. gleichwertig behandelt wird. Dies ist insbesondere im Orderprozess wichtig, wobei jede Order für einen Investmentfonds oder ein Einzelkundenportfolio getrennt platziert wird oder die relative Ordergröße pro Fond / Einzelkundenportfolio im Vorhinein festgelegt werden muss. Interne Transaktionen zwischen Fonds und/oder Einzelkundenportfolios, die den Prinzipien der Gleichbehandlung widersprechen, sind nicht erlaubt. Diese Regelungen sind im „Asset Management Rulebook“ der Erste Asset Management festgehalten.

8) Interessenkonflikt: Bei der Auflage von Kapitalanlagefonds wird im Einzelfall das Startkapital für diese Kapitalanlagefonds von den (Dach-)Fonds der EAM zur Verfügung gestellt. Auch zu einem späteren Zeitpunkt kann es zu einem Erwerb eines Kapitalanlagefonds der EAM-Gruppe durch einen anderen (Dach-)Fonds der EAM-Gruppe kommen. Nach dem Start des Kapitalanlagefonds bzw. nach der Veranlagung kann es wiederum zum Ausstieg der (Dach-)Fonds aus den Subfonds kommen, wodurch es zu einer entsprechenden Gebührenbelastung des Subfonds kommt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Ein Erwerb von Kapitalanlagefonds der EAM-Gruppe durch (Dach) Fonds der EAM-Gruppe kann erfolgen, wenn der zu erwerbende Fonds der Anlagestrategie des erwerbenden Fonds entspricht. Bei einem späteren Verkauf wird aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall im Rahmen der Strategie des (Dach-)Fonds bestmöglich auf den zu veräußernden Kapitalanlagefonds Rücksicht genommen.

9) Interessenkonflikt: Die Depotbank („Erste Group Bank AG) sowie deren Unterbeauftragte (Erste Bank Österreichischer Sparkassen AG) gehören, wie die EAM, zur Erste Bank Gruppe. Vor diesem Hintergrund könnte sich ein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Gebühren für die von der Depotbank bzw. dem Unterbeauftragten erbrachten Leistungen sowie in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Transaktionskosten ergeben.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die anfallenden Gebühren und Transaktionskosten werden von der EAM in regelmäßigen Abständen überprüft und unter Berücksichtigung von Marktvergleichen allenfalls neu verhandelt. In Abhängigkeit der verschiedenen Fondskategorien (Publikumsfonds, Spezialfonds) kann es zu einer Differenzierung der zu Verrechnung kommenden Gebühren kommen. Diese Differenzierung bewegt sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorien.

10) Interessenkonflikt: Im Fondsmanagement können neben sonstigen Produkten auch Emissionen von Unternehmen der Erste Bank und Sparkassen Gruppe (z.B. Aktien der Erste Bank Group AG) eingesetzt werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Der Rahmen des Einsatzes von Sektorprodukten wird durch die jeweiligen Interessen der Kapitalanlagefonds und die Vereinbarkeit mit

den Anlagezielen und der Anlagestrategie der Fonds sowie den geltenden Veranlagungsbestimmungen und Veranlagungsgrenzen vorgegeben. Im Rahmen des Investmentprozesses sind zusätzliche, an den Anlegerinteressen orientierte Kriterien formuliert, die erfüllt sein müssen, damit ein Investment in eine Erste Bank und Sparkassen Gruppe-Emission in Betracht kommt.

11) Interessenkonflikt: Anteilsinhaber eines Fonds wünschen in marktengen Phasen eine Rücknahme ihrer Fondsanteile. Die im Fonds beinhalteten Wertpapiere weisen einen unterschiedlichen Grad an Liquidität auf bzw. können teilweise lediglich mit Kursabschlägen veräußert werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Bei einer Veräußerung von Wertpapieren zur Bedienung von Anteilscheinrücknahmen haben Fondsmanager darauf zu achten, dass die Portfoliostruktur nach der Veräußerung weiterhin eine ausgewogene Zusammensetzung aufweist. Eine Veräußerung von Wertpapieren mit Kursabschlägen ist nur in einem begrenzten Ausmaß möglich, und die Kursabschläge dürfen nicht wesentlich sein. Andernfalls sind andere, rechtliche Schritte zu erwägen, als ultima ratio eine Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile.

12) Interessenkonflikt: Bei Schäden, welche einem Fonds entstehen und welche die EAM zu ersetzen hat, haben die EAM Gesellschaften das Interesse am Vorliegen einer möglichst geringen Schadenssumme, im Gegensatz zu den Anteilsinhabern, die Interesse an einer möglichst hohen Schadenssumme (hoher Schadenersatz) haben. Selbiges gilt für Schäden bei Fonds, bei denen das Fondsmanagement an einen Dritten ausgelagert ist, und welche der Dritte zu ersetzen hat.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Schadensberechnung erfolgt in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer.

13) Interessenkonflikt: In Situationen mit geringer Marktliquidität könnten die EAM erwägen, zur Erreichung von höherer Liquidität im EAM-Fonds andere EAM-Fonds in den wenig liquiden Fonds investieren zu lassen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Der Erwerb von Anteilen an weniger liquiden EAM-Fonds kommt nur für solche anderen EAM-Fonds in Betracht, wenn dadurch die Interessen der Anteilsinhaber beider Fonds nicht beeinträchtigt werden, der Erwerb in die Veranlagungsstrategie des aufnehmenden Fonds passt und von den Anlagerichtlinien gedeckt ist.

14) Interessenkonflikt: EAM Gesellschaften beziehen von zwei Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören, sowohl Brokerage- als auch Informationsdienstleistungen. Die Unternehmensgruppe gestaltet ihre Preispolitik dermaßen, dass es bei Erreichen eines bestimmten Handelsvolumens (erzielt durch Transaktionen für Fonds) zu einer Reduktion des Aufwandes der EAM für die Inanspruchnahme der Informationsdienstleistungen kommt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts:

Da die Verwaltungsgesellschaften nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum Handeln im besten Interesse der Investmentfonds verpflichtet sind, hat die jeweilige Handelsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Hierbei wird auch die Möglichkeit Research-Leistungen bestmöglich zu beziehen miteinbezogen. Die Verwaltungsgesellschaften können zu diesem Zweck mit Handelspartnern Commission-Sharing-Agreements abschließen, bei denen ein Teil der verrechneten Transaktionskosten gutgeschrieben und zur Beziehung von Research-Leistungen von dritter Seite verwendet werden kann.